

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Gemarkung : Moitin
Flur 1
Flurstück : 51

Grundstück Dumke

Grundstück 50

Grundstück 49

Grundstück 73

Grundstück 72

Grundstück 69

Grundstück 71

Grundstück 70

Grundstück 68

Grundstück 67

Grundstück 66

Grundstück 65

Grundstück 64

Grundstück 63

Grundstück 62

Grundstück 61

Grundstück 60

Grundstück 59

Grundstück 58

Grundstück 57

Grundstück 56

Grundstück 55

Grundstück 54

Grundstück 53

Grundstück 52

Grundstück 51

Grundstück 50

Grundstück 49

Grundstück 48

Grundstück 47

Grundstück 46

Grundstück 45

Grundstück 44

Grundstück 43

Grundstück 42

Grundstück 41

Grundstück 40

Grundstück 39

Grundstück 38

Grundstück 37

Grundstück 36

Grundstück 35

Grundstück 34

Grundstück 33

Grundstück 32

Grundstück 31

Grundstück 30

Grundstück 29

Grundstück 28

Grundstück 27

Grundstück 26

Grundstück 25

Grundstück 24

Grundstück 23

Grundstück 22

Grundstück 21

Grundstück 20

Grundstück 19

Grundstück 18

Grundstück 17

Grundstück 16

Grundstück 15

Grundstück 14

Grundstück 13

Grundstück 12

Grundstück 11

Grundstück 10

Grundstück 9

Grundstück 8

Grundstück 7

Grundstück 6

Grundstück 5

Grundstück 4

Grundstück 3

Grundstück 2

Grundstück 1

Grundstück 0

Grundstück -1

Grundstück -2

Grundstück -3

Grundstück -4

Grundstück -5

Grundstück -6

Grundstück -7

Grundstück -8

Grundstück -9

Grundstück -10

Grundstück -11

Grundstück -12

Grundstück -13

Grundstück -14

Grundstück -15

Grundstück -16

Grundstück -17

Grundstück -18

Grundstück -19

Grundstück -20

Grundstück -21

Grundstück -22

Grundstück -23

Grundstück -24

Grundstück -25

Grundstück -26

Grundstück -27

Grundstück -28

Grundstück -29

Grundstück -30

Grundstück -31

Grundstück -32

Grundstück -33

Grundstück -34

Grundstück -35

Grundstück -36

Grundstück -37

Grundstück -38

Grundstück -39

Grundstück -40

Grundstück -41

Grundstück -42

Grundstück -43

Grundstück -44

Grundstück -45

Grundstück -46

Grundstück -47

Grundstück -48

Grundstück -49

Grundstück -50

Grundstück -51

Grundstück -52

Grundstück -53

Grundstück -54

Grundstück -55

Grundstück -56

Grundstück -57

Grundstück -58

Grundstück -59

Grundstück -60

Grundstück -61

Grundstück -62

Grundstück -63

Grundstück -64

Grundstück -65

Grundstück -66

Grundstück -67

Grundstück -68

Grundstück -69

Grundstück -70

Grundstück -71

Grundstück -72

Grundstück -73

Grundstück -74

Grundstück -75

Grundstück -76

Grundstück -77

Grundstück -78

Grundstück -79

Grundstück -80

Grundstück -81

Grundstück -82

Grundstück -83

Grundstück -84

Grundstück -85

Grundstück -86

Grundstück -87

Grundstück -88

Grundstück -89

Grundstück -90

Grundstück -91

Grundstück -92

Grundstück -93

Grundstück -94

Grundstück -95

Grundstück -96

Grundstück -97

Grundstück -98

Grundstück -99

Grundstück -100

Grundstück -101

Grundstück -102

Grundstück -103

Grundstück -104

Grundstück -105

Grundstück -106

Grundstück -107

Grundstück -108

Grundstück -109

Grundstück -110

Grundstück -111

Grundstück -112

Grundstück -113

Grundstück -114

Grundstück -115

Grundstück -116

Grundstück -117

Grundstück -118

Grundstück -119

Grundstück -120

Grundstück -121

Grundstück -122

Grundstück -123

Grundstück -124

Grundstück -125

Grundstück -126

Grundstück -127

Grundstück -128

Grundstück -129

Grundstück -130

Grundstück -131

Grundstück -132

Grundstück -133

Grundstück -134

Grundstück -135

Grundstück -136

Grundstück -137

Grundstück -138

Grundstück -139

Grundstück -140

Grundstück -141

Grundstück -142

Grundstück -143

Grundstück -144

Grundstück -145

Grundstück -146

Grundstück -147

Grundstück -148

Grundstück -149

Grundstück -150

Grundstück -151

Grundstück -152

Grundstück -153

Grundstück -154

Grundstück -155

Grundstück -156

Grundstück -157

Grundstück -158

Grundstück -159

Grundstück -160

Grundstück -161

Grundstück -162

Grundstück -163

Grundstück -164

Grundstück -165

Grundstück -166

Grundstück -167

Grundstück -168

Grundstück -169

Grundstück -170

Grundstück -171

Grundstück -172

Grundstück -173

Grundstück -174

Grundstück -175

Grundstück -176

Grundstück -177

Grundstück -178

Grundstück -179

Grundstück -180

Grundstück -181

Grundstück -182

Grundstück -183

Grundstück -184

Grundstück -185

Grundstück -186

The diagrams illustrate the determination of the fire protection distance (Feuerwehrraum) for a building. The left diagram shows a building with a fire protection distance of 11.00m, including setbacks for the front facade (2.00m), side facade (1.50m), and rear facade (3.50m). The right diagram shows a building with a fire protection distance of 7.50m, including setbacks for the front facade (2.00m) and side facade (3.75m).

N
-201.46

588.05

10. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1-15 BauNVO)

Die nach § 4 Abs. 3 Pkt. 4 u. 5 BauNVO zulässigen Nutzungen sind im Planungsbereich nicht zulässig. In allen Baufeldern sind höchstens 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

20. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16-20 BauNVO)

Die festgesetzte max. Traufhöhe sowie die max. OK Gebäudeufboden beziehen sich auf die Höhenlage Anschlusses der Grundstücke (Zufahrtsbreite) an die öffentliche Verkehrsfläche (Straßenbegrenzung) (§ 18 Abs. 1 BauNVO). Traufhöhe im Sinne dieser Festsetzung ist die Höhenlage der äußeren Schnittk. der Außenwand mit der Dachtafel. OK FF der Wohngebäude (Bezug Mitte Gebäude) darf nicht > > a über der OK der anliegenden Erschließungsstraße sein.

30. GARAGEN UND STELLPLÄTZE

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und § 21a BauNVO)

In den Flächen zum "Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) entlang der Strichstraßen sind notwendige öffentliche Parkplätze und Grundstückszufahrten unter Beachtung des Planzgebotes (vergl. Punkt "Grünordnung") zulässig.

40. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22, 23 BauNVO)

Der Abstand zur Straßenbegrenzungslinie muß vor Garagen mindestens 5,0 m, vor überdachten Stellplätzen mindestens 3,0 m betragen.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Baufelder sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) BauNVO nach § 23 Abs. 5 BauNVO allgemein zulässig.

Zulässig sind auch Einfriednungen, Pergolen, Teppichkopfsteine, Müllboxen.

50. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Sichflächen sind von jeder sich behindernden Nutzung, Befliegung, Einfriednung oder Aufschüttung mit einer Höhe von mehr als 0,7 m über der angrenzenden Verkehrsfläche freizuhalten; zulässig sind jedoch Einzelbäume mit einem Kronenansatz in mindestens 2,50 m Höhe.

60. FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNDORUNUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 16, 18, 20 und 25 Abs. 1 und §§ 9 und 16 BauNVO)

6.1 Öffentliche Flächen und Pflanzgebote

a) Entlang der Planstrassen ist mit einem Pflanzgebot belegt sind (Linde, Rosskastanie und Spitzahorn) Laubbäume der Kategorie I (Mindestgröße bei Anpflanzung: SVU 20 – 25 cm, B = 250 cm, H = 500 cm und 3x verplanzter Baumschulqualität zu pflanzen. Hier ist zu beachten, daß ein Sicherungsgebot eingehalten wird. Die Zwischenräume sind mit Rasen und Sträuchern zu begrünen, sofern sie nicht Parkplätze oder Grundstückszufahrten benötigt werden.

Auf oder in direkter Benachbarung zum Spielplatz sind keine Pflanzen mit giftigen Blüten oder anderen gefährlichen Elementen anzupflanzen.

b) Parkplätze, Fußwege und befahrbare Wohnwege sind aus fugenreinem Pflaster herzustellen.

c) Befahrungen sind zu erhalten sowie je für den Bereich typischen Arten der natürlichen Vegetation zu pflegen, zu ergänzen oder nachzupflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).

6.2 Private Grünflächen im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes/Ausgleichsflächen

Auf den privaten Grünflächen – Zweckbestimmung Hausgärten – erfolgt das Anlegen einer 3m breiten Heckebeplantung mit standorttypischen, einheimischen Laubbäulchen in wechselnder Höhe. Das Anlegen eines 10m breiten Streifens mit Baumgruppen und Feldhecken – Zweckbestimmung Wiese unter Führung der Blumenzucht zur freien Ackerlandschaft ist erforderlich.

6.3 Private Grünflächen und Pflanzgebote auf Baugrundstücken

a) Nichtbebaute Grundstücke sind zu begrünen. Entlang von mind. 2 Grundstücksgrenzen besteht ein Anpflanzungsgebot für Hecken u. Sträucher, jedoch mind. 25% der Grundstücksfäche.

b) Je Einzelgrundstück und darüberhin ausgehend je 250 m² der nicht überbauten Grundstücksfäche ist mind. 1 in den Grundstücksverhältnissen angemessener Laub- oder Obstbaum anzupflanzen.

c) Die Stellplatzanlagen sind zusätzlich durch Strauchpflanzungen, Schnitthecken oder beranke Pergolen weitmöglich einzugrünen.

d) Überhöhte Tieferlagen sind durch fischgrätenartige Beseitigung dem umgehenden Relief anzupassen. Pflanzengrafenzufahrten sind mit Rankgerüsten zu umgeben und mit Schling- u. Kletterpflanzen zu begrünen.

e) Carportanlagen, Außenwände von Garagen u. fensterlosen Gebäudeseiten sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Je 2,00 m Wandlänge ist mind. 1 Pflanze zu verwenden.

f) Abfall- u. Müllbehälter sind dauerhaft so einzurichten, daß sie nicht einsehbar sind.

Als Dachbedeckung sind nur Dachziegel und Betondachsteine zulässig. Bei Dachaufbauten ist die Eindeckung dem Hauptdach anzupassen.

Dachgauben sind als Schiepp-, Sattel-, und Zwechgauben, zulässig, verschiebende Gaubenarten an einem Gebäud sowie Negativgauben sind nicht zulässig. **Dachflächenfenster** dürfen eine Größe von 2,00 m nicht überschreiten. Wintergärten und Glasbänken sind bis zu einer Grundfläche von 25 m² zulässig.

Aus den Dachflächen anfallende Regenwasser ist durch geeignete Vorkehrungen (Versickerungsschächte, -gräben, -mulden) auf den Grundflächen zu versickern.

Kniestocke sind ebenfalls zulässig, als OK Kniestock ist die UK Fußplatte gemessen von der Rohdecke anzusehen. Balkone dürfen max. 2,0 m aus der Gebäudefußlinie hervortreten, nicht länger als 6,0 m sein.

Ihre Anordnung hat - auf und zwischen- hervorstehe Gebäudeteile sowie außenwandständig zu erfolgen.

Fassade: Für alle Hauptgebäude im Baugebiet ist für die Außenwandfläche ein heller Putz, Verbundmauerwerk als Fassadenmaterial vorzusehen. Fassadenteile aus Ziegel, Glas und Holz sowie Fassadenbegrenzung sind zulässig.

Kombinationen der unterschiedlichen Materialien sind ebenfalls zulässig.

Park- und Stellplätze sind an geeigneten Stützpunkten des Bebauungsplanes sind die Park- und Stellplätze sowie deren Zufahrten wasserundurchlässig zu gestalten. Es dürfen vorgesehen, insbesondere Pflastermaterialien mit Rasenfugen, Schotterrasen und Rasengittersteine.

Einfriedigungen: Für die Grundstückszeile, die an öffentliche Erschließungssektoren grenzen, sind Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,20 m vorzusehen. Es sind landschaftstypische Holzzeile, hölzerne Nachbildungen, Hecken oder beplante Drahtgitterzeile zulässig. Sockel und Pfeiler für Zeile sollen vom Material dem Gebäud entsprechen. Einfriedigungen mit Sockel und Pfeiler sind nur parallel zur Erschließungsstraße und an den Eingangsseiten zulässig. In rückwärtigen und zur Landschaft weisenden Abschnitten sind durchlässige Einfriedigungen mit ausreichender Bodenfreiheit vorzusehen. Hecken können eine Höhe von 1,20 m überschreiten. Sockel sollen eine Höhe von 20 cm über der anliegenden Straße nicht überschreiten.

GRZ	Grundflächenzahl
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
SD	Städtebild
E	nur Einzelhaus zulässig
E/D	Einzelhaus oder Doppelhaus zulässig
W	Wohnland
TH	—m o, Gelände (Baugruppen: Zubehörsbereich der Grundstücke an der Straßenbegrenzungslinie)
Bauweise, Baugrenzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2, des BauZG, §§ 22 u. 23, des BauNVO 0 offene Bauweise — — — — — Baugrenzen und Firstschrägung Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauZG • • • • • Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen • • • • • bei schmalen Flächen • 40 St. Großbäume der Kat. I – Pflanzbot – • • • • • Grünflächen – Zweckbestimmung Wiesenbrüche – ÖFF öffentliche Grünflächen PR private Grünflächen • • • • • Wasserflächen – Bestand – Zweckbestimmung • • • • • Spielplatz	

	Strassenbegrenzungslinie
	Verkehrsbewährter Bereich
	Verkehrsfeldern besonderer Zweckbestimmung
	Verkehr in beiden Richtungen
Sonstige Darstellungen und Hinweise	
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizubehalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. Abs. 6 BauStell)
	Grenze des räuml. Geltungsbereiches des B-Planes (§ 9 Abs. 7 BauStell)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Feldes der Nutzung innerhalb eines Baugeldes (§ 1 Abs. 4, § 15 Abs. 4 BauStellV)
	Mit Gelb- u. Blauflächen zu bebauliche Flächen (Ausgrenzung der Allgemeinheit) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 4 BauStell)
	Umgrenzung der Flächen, für Wohnanlagen, Schulplätze, Gärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 u. Abs. 2 BauStell)

	Wohn- u. Wohngebiete - Bestand -
	Flurstraßengassen - Bestand -
78,2	Höhe nach HN - Bestand -
	Drahtzaun - Bestand -
	Wohngebiete - Planung -
-----	künftig mögliche Grenze der einzelnen Grundstücke (nicht zwingend)
- - - - -	NS-Kabel vorhanden
-----	MS-Friedrich vorhanden
	Schilderblock
-----	vorgeschene Straßeneinführung
	Randabstärken im Bereich der Flurstücke (Zustimmung des amts)

Vorläufige Protokolle

1) Aufgefordert aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.07.1996: Die vorläufige Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.07.1996 bis zum 07.08.1996 erfolgt.

Kamin, den 14.06.98

2) Die für Raumordnung und Landnutzungsplan nach § 3 Abs 1 BauGB mit Schreiben vom 10.03.1997 beauftragt worden.

Kamin, den 14.06.98

3) Die Raumordnungsbeteiligung nach § 3 Abs 1 BauGB i. d. F. vom 01.03.1997 durchgeführt worden.

Kamin, den 14.06.98

4) Die von der Planung beauftragte Träger öffentlicher Belange wird mit Schreiben vom 03.04.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Kamin, den 14.06.98

5) Die Gemeindevertretung hat am 17.03.1997 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Kamin, den 14.06.98

6) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Flächennutzungsplan (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.04.1997 bis zum 04.05.1997 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung gilt als beendet, da die Prüfung nur große, erhebliche Auslegungsfragen von jemandem schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, während der Auslegung vom 18.03.1997 bis zum 02.04.1997 erteilbar bekannt gemacht worden.

Kamin, den 14.06.98

7) Der letztermalige Entwurf am 14.06.98 wird nicht weiter dargestellt. Hinsichtlich der letztmaligen Darstellung der Freizeitanlage gilt der Vorbehalt, dass die Freizeitanlage nur große, erhebliche Auslegungsfragen in schriftlicher oder mündlicher Form vorgetragen werden können.

Kamin, den 14.06.98

8) Die Gemeindevertretung hat die vorgeschlagenen Besondere und Abgrenzung der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.06.1997 geprüft. Die Begründung ist mitgeliefert worden.

Kamin, den 14.06.98

9) Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Teil A) geändert worden. Dabei die Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Flächennutzungsplan (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 10.03.1997 bis zum 04.05.1997 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung gilt als beendet, da die Prüfung nur große, erhebliche Auslegungsfragen von jemandem schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, während der Auslegung vom 10.03.1997 bis zum 04.05.1997 erteilbar bekannt gemacht worden.

Kamin, den 14.06.98

10) Die Gemeindevertretung hat die vorgeschlagenen Besondere und Abgrenzung der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.06.1997 geprüft. Die Begründung ist mitgeliefert worden.

Kamin, den 14.06.98

11) Der Bebauungsplan, bestehend aus dem Flächennutzungsplan (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.06.1997 von der Gemeindevertretung als Sitzung beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.1997 publiziert.

Kamin, den 14.06.98

12) Die Genehmigung dieser Bebauungspläne wurde nach der Planung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates vom 17.08.1997 genehmigt. Die Genehmigung ist mitgeliefert worden.

Kamin, den 25.11.98

13) Die Nebenbestimmungen wurden durch die Verwaltungsbehörde der Gemeindevertretung vom 25.11.98 (1. Bebauungsplan) und vom 24.05.99 (2. Bebauungsplan) mitgeliefert worden.

Kamin, den 06.09.99

14) Die Bebauungspläne, bestehend aus dem Flächennutzungsplan (Teil A) und dem Text (Teil B), wird intern ausgestellt.

Kamin, den 06.09.99

15) Die Erstellung der Bebauungspläne wurde nach der Planung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates vom 17.08.1997 genehmigt. Die Genehmigung ist mitgeliefert worden.

Kamin, den 06.09.99

16) Die Bebauungspläne, bestehend aus dem Flächennutzungsplan (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.06.1997 von der Gemeindevertretung als Sitzung beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.1997 publiziert.

Kamin, den 06.09.99

17) Die Genehmigung dieser Bebauungspläne wurde nach der Planung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates vom 17.08.1997 genehmigt. Die Genehmigung ist mitgeliefert worden.

Kamin, den 06.09.99

18) Die Bebauungspläne, bestehend aus dem Flächennutzungsplan (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.06.1997 von der Gemeindevertretung als Sitzung beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.1997 publiziert.

Kamin, den 06.09.99

19) Die Bebauungspläne, bestehend aus dem Flächennutzungsplan (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.06.1997 von der Gemeindevertretung als Sitzung beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.1997 publiziert.

Kamin, den 06.09.99

20) Die Bebauungspläne, bestehend aus dem Flächennutzungsplan (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.06.1997 von der Gemeindevertretung als Sitzung beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.1997 publiziert.

Kamin, den 06.09.99

21) Die Bebauungspläne, bestehend aus dem Flächennutzungsplan (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.06.1997 von der Gemeindevertretung als Sitzung beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.1997 publiziert.

Kamin, den 06.09.99

22) Die Bebauungspläne, bestehend aus dem Flächennutzungsplan (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.06.1997 von der Gemeindevertretung als Sitzung beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.1997 publiziert.

Kamin, den 06.09.99

23) Die Bebauungspläne, bestehend aus dem Flächennutzungsplan (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.06.1997 von der Gemeindevertretung als Sitzung beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.1997 publiziert.

Kamin, den 06.09.99

24) Die Bebauungspläne, bestehend aus dem Flächennutzungsplan (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.06.1997 von der Gemeindevertretung als Sitzung beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.1997 publiziert.

Kamin, den 06.09.99

25) Die Bebauungspläne, bestehend aus dem Flächennutzungsplan (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.06.1997 von der Gemeindevertretung als Sitzung beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.1997 publiziert.

Kamin, den 06.09.99

26) Die Bebauungspläne, bestehend aus dem Flächennutzungsplan (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.06.1997 von der Gemeindevertretung als Sitzung beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.1997 publiziert.

Kamin, den 06.09.99

27) Die Bebauungspläne, bestehend aus dem Flächennutzungsplan (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.06.1997 von der Gemeindevertretung als Sitzung beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.1997 publiziert.

Kamin, den 06.09.99

28) Die Bebauungspläne, bestehend aus dem Flächennutzungsplan (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.06.1997 von der Gemeindevertretung als Sitzung beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.1997 publiziert.

Kamin, den 06.09.99

29) Die Bebauungspläne, bestehend aus dem Flächennutzungsplan (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.06.1997 von der Gemeindevertretung als Sitzung beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.1997 publiziert.

Kamin, den 06.09.99

30) Die Bebauungspläne, bestehend aus dem Flächennutzungsplan (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.06.1997 von der Gemeindevertretung als Sitzung beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.1997 publiziert.

Kamin, den 06.09.99

31) Die Bebauungspläne, bestehend aus dem Flächennutzungsplan (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.06.1997 von der Gemeindevertretung als Sitzung beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.1997 publiziert.

Kamin, den 06.09.99

32) Die Bebauungspläne, bestehend aus dem Flächennutzungsplan (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.06.1997 von der Gemeindevertretung als Sitzung beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.1997 publiziert.

Kamin, den 06.09.99

33) Die Bebauungspläne, bestehend aus dem Flächennutzungsplan (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.06.1997 von der Gemeindevertretung als Sitzung beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.1997 publiziert.

Kamin, den 06.09.99

34) Die Bebauungspläne, bestehend aus dem Flächennutzungsplan (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.06.1997 von der Gemeindevertretung als Sitzung beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.1997 publiziert.

Kamin, den 06.09.99

35) Die Bebauungspläne, bestehend aus dem Flächennutzungsplan (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.06.1997 von der Gemeindevertretung als Sitzung beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.1997 publiziert.

Kamin, den 06.09.99

36) Die Bebauungspläne, bestehend aus dem Flächennutzungsplan (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.06.1997 von der Gemeindevertretung als Sitzung beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.1997 publiziert.

Kamin, den 06.09.99

37) Die Bebauungspläne, bestehend aus dem Flächennutzungsplan (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.06.1997 von der Gemeindevertretung als Sitzung beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.1997 publiziert.

Kamin, den 06.09.99

38) Die Bebauungspläne, bestehend aus dem Flächennutzungsplan (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.06.1997 von der Gemeindevertretung als Sitzung beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.1997 publiziert.

Kamin, den 06.09.99

39) Die Bebauungspläne, bestehend aus dem Flächennutzungsplan (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.06.1997 von der Gemeindevertretung als Sitzung beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.1997 publiziert.

Kamin, den 06.09.99

40) Die Bebauungspläne, bestehend aus dem Flächennutzungsplan (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.06.1997 von der Gemeindevertretung als Sitzung beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.1997 publiziert.

Kamin, den 06.09.99

41) Die Bebauungspläne, bestehend aus dem Flächennutzungsplan (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.06.1997 von der Gemeindevertretung als Sitzung beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.1997 publiziert.

Kamin, den 06.09.99

42) Die Bebauungspläne, bestehend aus dem Flächennutzungsplan (Teil A) und dem Text (Teil B

Wohnanlage Moitin-Poorstorfer Weg

geändert durch Besch. 43
vom 19. 11. 98 und

26 22 22